

## INHALT

Bekanntmachung über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2010 .....	1
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2009 .....	2
Dienstanweisung „Abmeldungen von der Schule“ vom 30.09.08 .....	3
Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (ZSR) – Fehlerberichtigung .....	6
Strukturausgleich für Angestellte .....	8

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

### Bekanntmachung über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2010

#### 1. Wer muss vorgestellt werden?

Alle Kinder, die 2010 schulpflichtig werden, also in der Zeit vom 02.07.2003 bis einschließlich 01.07.2004 geboren sind, werden auf ihren Entwicklungsstand überprüft.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Grundschule<sup>\*)</sup> **persönlich** vorzustellen.

#### 2. Wann müssen die Kinder vorgestellt werden?

Die Kinder werden in der Zeit

**von Montag, 1. Dezember 2008 bis Freitag, 16. Januar 2009**

in der hierfür zuständigen Grundschule<sup>\*)</sup> vorgestellt.

Bei der Vorstellung sind **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- **Einladungsschreiben** der zuständigen Grundschule
- **Geburtsurkunde des Kindes** oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- **Personalausweis** oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- wenn **kein** Personalausweis vorgelegt werden kann: aktuelle amtliche **Meldebestätigung** für das Kind
- ggf. **Gerichtsentscheidung** über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße **ärztliche Vorsorgeuntersuchung** (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung),
- ggf. Information des Kindergartens/der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand des Kindes

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder
- die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

Hamburg, im November 2008

<sup>\*)</sup> Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Grundschule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ) erfahren, Telefon 4 28 63-19 30.

Sitz: Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Fernsprecher: 4 28 63-0

# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

## Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2009

### 1. Beginn der Schulpflicht:

Am 01. August 2009 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **02. Juli 2002 bis zum 01. Juli 2003** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer der für die Wohnung zuständigen Grundschulen im Anmeldeverbund anzumelden und **persönlich** vorzustellen.

Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

### 2. Vorzeitige Einschulung:

Kinder, die nach dem 01. Juli 2003 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

### 3. Zurückstellung vom Schulbesuch:

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2003 und dem 01. Juli 2003 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

### 4. Anmeldung zur Einschulung:

Die Anmeldungen werden von einer der Grundschulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes<sup>\*)</sup>

**Montag, 19. Januar 2009 bis Freitag, 6. Februar 2009**

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Einladungsschreiben** der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- **Geburtsurkunde des Kindes** oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- **Personalausweis** oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- wenn **kein** Personalausweis vorgelegt werden kann: aktuelle amtliche **Meldebestätigung** für das Kind
- ggf. **Gerichtsentscheidung** über die Regelung der elterlichen Sorge
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße **ärztliche Vorsorgeuntersuchung** (U 9-Untersuchung oder Schularztbesuch)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

### 5. Einschulung:

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen des betreffenden Anmeldeverbundes entscheiden, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit erforderlich, in eine integrative Maßnahme einer Grundschule oder in eine Sonderschule aufgenommen.

Hamburg, im November 2008

---

<sup>\*)</sup> Die Anschriften der Grundschulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum (SIZ), Telefon 4 28 63-19 30, erfahren.

Sitz: Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Fernsprecher: 4 28 63-0

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

## Dienstanweisung „Abmeldungen von der Schule“

Vom 30. September 2008

(ersetzt die bisherige Dienstanweisung vom 18.06.08)

Diese Dienstanweisung gilt für alle Hamburger Schulen einschließlich der Ersatzschulen. Sie bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach der Abmeldung keine Schule im Geltungsbereich des Hamburgischen Schulgesetzes besuchen sollen.

- 1.) Soll das Schulverhältnis eines noch schulpflichtigen Kindes oder Jugendlichen auf Wunsch der Sorgeberechtigten beendet werden, ist das beigefügte Formular von den Sorgeberechtigten, ist nur eine Person allein sorgeberechtigt von dieser, auszufüllen. (Anlage 1)
- 2.) Da die Abmeldung von der Schule eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ist, ist die Zustimmung von beiden Sorgeberechtigten erforderlich, soweit nicht nur eine Person allein sorgeberechtigt ist. Dies gilt auch, wenn einer der Sorgeberechtigten entfernt wohnt und bisher noch nicht im Kontakt mit der Schule stand. In Zweifelsfällen ist die Rechtsabteilung einzuschalten.
- 3.) Ist der Schule bekannt, dass die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler vom Amt für soziale Dienste (ASD) betreut wird, ist das Jugendamt unverzüglich von der beabsichtigten Abmeldung zu informieren. Liegen Verdachtsmomente bzgl. einer Kindeswohlgefährdung, Zwangsverheiratung oder Hinweise zu häuslicher Gewalt vor, ist dies unverzüglich dem ASD zu melden.
- 4.) Mit zunehmendem Lebensalter einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers wird auch ihr bzw. sein eigener Wille beachtlich. Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Wohnsitzverlagerung gegen den Willen der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen soll, ist unverzüglich der Rat von Beratungsdiensten mit besonderem Zugang zur Kultur der betroffenen Familie einzuholen. Gelingt dies nicht, ist REBUS einzuschalten.
- 5.) Soll das Schulverhältnis einer Gastschülerin bzw. eines Gastschülers beendet werden, ist umgehend die für den deutschen Wohnsitz örtlich zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- 6.) Eine Schülerin bzw. ein Schüler ist in Hamburg schulpflichtig, wenn sie bzw. er hier tatsächlich wohnt, unabhängig davon, ob er mit einem Wohnsitz gemeldet ist oder nicht. Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler nur für einige Monate ins Ausland geht, wird ihr bzw. sein Wohnsitz dadurch nicht verlegt. In diesen Fällen ist eine Befreiung von der Schulpflicht durch die Schulaufsicht erforderlich. In anderen Fällen ist eine Wohnsitzverlagerung anzunehmen, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate umfasst. Wird eine Wohnsitzverlagerung behauptet, obwohl von Anfang an der Wille bestand, nach kürzerer Zeit wieder nach Hamburg zurückzukehren, liegt eine Verletzung der Schulpflicht vor, die durch Bußgeld oder Strafanzeige geahndet werden kann. Hierauf sind die Eltern in Zweifelsfällen hinzuweisen.
- 7.) Der schriftliche Antrag auf Abmeldung, die zu seiner Glaubhaftmachung vorgelegten Unterlagen und die Verarbeitungsvermerke der Schule sind im Schülerbogen abzuheften. Eine Kopie dieser Unterlagen wird zur weiteren Bearbeitung und Überwachung an die Rechtsabteilung gesandt.

05.12.2008  
MBISchul 2009 Seite 3

V 3/184-15.01/02,02

**Abmeldeformular**

Hiermit melde ich / melden wir

---

(Name, Vorname, Geburtstag und Wohnort des / der Sorgeberechtigten)

mein / unser Kind

---

(Name, Vorname, Geburtstag und Wohnort des Kindes oder Jugendlichen)

mit Wirkung zum

---

(Datum)

von der Schule ab. Die Abmeldung erfolgt, weil mein / unser Kind künftig nicht in Hamburg, sondern in

-----  
(Straße)

-----  
(Stadt)

-----  
(Land)

wohnen soll.

Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass ich / wir

- umgehend eine aktuelle Schulbescheinigung (mit Übersetzung) vorlegen muss / müssen; die Bescheinigung ist per Post in der Behörde für Schule und Berufsbildung, Rechtsabteilung – V 301, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg vorzulegen, sie kann auch per E-Mail an [Juergen.Barenberg@bsb.hamburg.de](mailto:Juergen.Barenberg@bsb.hamburg.de) oder per Fax an die Nummer +49 40 42863 29 02 gesandt werden,
- zu Beginn jedes Schuljahres eine aktuelle Schulbescheinigung (mit Übersetzung) bei der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der oben genannten Anschrift vorlegen muss / müssen,
- mein / unser Kind beim Einwohneramt abmelden muss / müssen, wenn der Wohnsitz in Hamburg aufgegeben wird und dass die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung überprüfen wird, ob dies geschehen ist.

---

Datum, Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)

Bearbeitungsvermerke der Schule:

Die Verlegung des Wohnsitzes ist glaubhaft gemacht worden durch:

---

(Bezeichnung der Unterlagen, wie Arbeitsvertrag, Mietvertrag, o.Ä. im Ausland, Abmeldebescheinigung aus Hamburg)

Die Abmeldung erfolgte durch:

- die einzige Sorgeberechtigte / den einzigen Sorgeberechtigten
- durch beide Sorgeberechtigte
- durch eine Sorgeberechtigte / einen Sorgeberechtigten, die / der eine Vollmacht vorlegte

Der Vorgang wird abgeschlossen mit

- der Archivierung der Schülerin / des Schülers in der LUSD mit der Bemerkung:  
„Schulwechsel zu 5010 (BSB Rechtsabteilung V 301) veranlassen“

und

- der unverzüglichen Abgabe des Vorgangs an die BSB (Rechtsabteilung V 301)
  - mit Schulbescheinigung
  - ohne Schulbescheinigung

zur weiteren Überwachung.

\* \* \*

Die Veröffentlichung der Dienstanweisung Zentrales Schülerregister enthält im Mitteilungsblatt Nr. 4/2008 auf Seite 17 unter II 4 einen Druckfehler.

Daher wird nachstehend die korrigierte Dienstanweisung erneut abgedruckt:

Die Rechtsabteilung informiert:

## Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (ZSR)

Die nachfolgende Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten für Eintragungen im ZSR. Sie folgt dem Grundsatz, dass diejenige Organisationseinheit, die die Sachentscheidung trifft, auch den Eintrag vornimmt. Teil A regelt die Zuständigkeiten und Eintragungsfristen, Teil B die Wiedervorlagefristen bei zeitlich befristet wirkenden Befreiungen und Beurlaubungen.

### A. Zuständigkeiten

I	<b>Vorstellung an Grundschulen, Anmeldung und Aufnahme an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Schulwechsel (außer Übergang in das berufliche Schulwesen, dazu s. IV)</b>		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	<b>Vorstellung des Kindes</b> eineinhalb Jahre vor Beginn der Schulpflicht, § 42 Absatz 1 <sup>1</sup>	staatliche Schule oder Ersatzschule, bei der die Vorstellung des Kindes erfolgte	umgehend nach der Vorstellung
2	<b>Anmeldung des Kindes</b> zum Besuch der Grundschule, § 42 Absatz 2	Schule, bei der das Kind angemeldet wurde	umgehend nach der Anmeldung
3	<b>Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen</b> an einer staatlichen Schule oder Ersatzschule, § 28 Absatz 1	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Aufnahme
4	<b>Aufnahme an einer Ergänzungsschule</b> , § 37 Absatz 3 Satz 4	Schule, die das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach Genehmigung durch Schulaufsicht <sup>2</sup>
5	<b>Feststellung, dass Sprachförderung erforderlich ist</b> (VSK-Pflicht + zusätzliche Sprachfördermaßnahmen), § 28 a Absatz 2 <sup>3</sup>	staatliche listenführende Schule oder staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde <sup>4</sup>	umgehend nach Bescheiderteilung
6	<b>Schulwechsel</b>	Veranlassung durch abgebende Schule mit Eingabe der aufnehmenden Schule	nach Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule
		Aufnahme wie Ziffer I.3	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
II	<b>Gastschülerinnen und Gastschüler</b>		
	<b>Hamburgische Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen besuchen</b>		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
1	<b>Grundschule</b> – Erteilung der Genehmigung, Eintragung der aufnehmenden Schule	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	nach Schulfreigabe durch die Schulaufsicht und Bestätigung der aufnehmenden Schule
2	<b>Sonderschule</b> – Erteilung der Genehmigung, Eintragung der aufnehmenden Schule	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	wie II.1
3	<b>Berufliche Schulen – Berufsschule</b> – Erteilung der Genehmigung für Schüler mit Ausbildungsbetrieb in Hamburg, Eintragung des Zeitraums und der aufnehmenden Schule	HIBB – Sachbearbeitung SAB	wie II.1
4	<b>Sekundarstufen 1 und 2</b> (außer in den Fällen II.2 und 3)	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S; HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Benachrichtigung aus den Nachbarländern

<sup>1</sup> Befreiung von der Vorstellungspflicht siehe III.2 c)

<sup>2</sup> Allgemeinbildende Ergänzungsschulen buchen ihre Schüler bei Aufnahme ins ZSR. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Schulaufsicht nicht bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts im neuen Schuljahr widerspricht.

<sup>3</sup> Befreiung siehe III.2 f)

<sup>4</sup> Diagnostiziert eine Ersatzschule bei der Vorstellung des Kindes Sprachförderbedarf, muss das Kind zur abschließenden Klärung in der listenführenden Grundschule vorgestellt werden. Diese erteilt gegebenenfalls den Bescheid und nimmt die Eintragung ins ZSR vor.

III	<b>Beurlaubung, Befreiung von der Schulpflicht, Ruhen und Beendigung der Schulpflicht</b>		
<b>1</b>	<b>Kurzfristige Beurlaubungen, Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland</b>		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	<b>Beurlaubung vom Unterricht</b> für mehr als sechs Wochen bis zu einem Jahr <b>wegen Schüleraustausches oder Besuchs einer vergleichbaren Schule im Ausland</b> , § 28 Absatz 3 Satz 3	staatliche Stammschule oder Ersatzschule, bei Genehmigung durch die Schulaufsicht Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S oder HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Genehmigung
b)	<b>Beurlaubung wegen Betreuung eines eigenen Kindes</b> , § 28 Absatz 3 Satz 3	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	umgehend
c)	<b>Beurlaubung wegen Besuchs einer überbetrieblichen Ausbildung</b> , § 28 Absatz 3 Satz 3	Stammschule oder HIBB – SIZ-C	umgehend
<b>2</b>	<b>Langfristige Beurlaubungen und Befreiungen, Zurückstellungen, Ruhen und Beendigung der Schulpflicht</b>		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	<b>Befreiung aus wichtigem Grund bei hinreichendem Unterricht oder gleichwertiger anderweitiger Förderung</b> , § 37 Absatz 6 <sup>5</sup>	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
b)	<b>Befreiung von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 wegen Ausbildung im öffentlichen Dienst</b> , Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage, § 37 Absatz 6	HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Entscheidung der Schulaufsicht
c)	<b>Feststellung, dass wegen andauernden Aufenthalts außerhalb Hamburgs keine Schulpflicht</b> (auch keine Vorstellungspflicht nach § 42 Absatz 1) <b>besteht</b> <sup>6</sup> , § 37 Absatz 1 - [gilt nicht für Auslandsaufenthalte nach Ziffer III.1 a)]	Rechtsabteilung, Sachgebiet V 301	umgehend nach Glaubhaftmachung
d)	<b>Beendigung der Schulpflicht</b> 11 Jahre nach ihrem Beginn oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, § 37 Absatz 3 Satz 1	Stammschule	bei Entlassung aus der Schule
e)	<b>Feststellung, dass der weitere Schulbesuch entbehrlich ist</b> , § 37 Absatz 5	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S, HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Entscheidung
f)	<b>Befreiung von der VSK-Pflicht wegen Besuchs einer Kita</b> <sup>7</sup> , § 28 a Absatz 3	staatliche listenführende Schule oder staatliche Schule, bei der das Kind vorgestellt wurde	umgehend nach Entscheidung
g)	<b>Zurückstellung vom Schulbesuch oder vom Besuch einer VSK</b> , § 38 Absatz 3 Satz 1	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S	umgehend nach Entscheidung
<b>3</b>	<b>Ruhen der Schulpflicht</b>		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
a)	<b>Niederkunft</b> , § 40 Absatz 1	Stammschule	umgehend nach Genehmigung
b)	<b>Wehr- oder Zivildienst</b> , freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, § 40 Absatz 2 Satz 1	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S, HIBB – SIZ-C	umgehend nach Genehmigung
c)	<b>Besuch einer Bildungseinrichtung, Berufstätigkeit</b> , sonstige begründete Einzelfälle, § 40 Absatz 2 Satz 2	Verwaltungsservice der Schulaufsicht – B-S, HIBB – Sachbearbeitung SAB	umgehend nach Genehmigung
<b>IV</b>	<b>Übergang in das berufliche Schulwesen</b>		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
<b>1</b>	<b>Wechsel in das berufliche Schulwesen</b>	Veranlassung durch abgebende Schule, Eingabe der angewählten Schule  Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	nach Anmeldung der Schülerin/des Schülers an aufnehmender Schule  zum Schuljahresbeginn oder umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme

<sup>5</sup> Z.B. Integrationskurse, die von einem staatlichen Träger gefördert werden.

<sup>6</sup> Z.B. Auswärtige Unterbringung nach §§ 33, 34 SGB VIII, Auslandswohnsitz bei Migranten

<sup>7</sup> Für Zurückstellungen von der VSK-Pflicht gemäß § 28 a Absatz 3 i.V.m. § 38 Absatz 3 Satz 1 gilt Ziffer III.2 g

2	<b>Aufnahme/Zuweisung bis dahin unversorgter Schülerinnen und Schüler zwei Wochen nach Schuljahresbeginn (Ziffer 4.4 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen)</b>	SIZ-C	umgehend
		Schule, die die Jugendliche oder den Jugendlichen aufgenommen hat	umgehend nach tatsächlich erfolgter Aufnahme
<b>V</b>	<b>Andauernde Schulpflichtverletzung</b>		
	Eintragungsgrund	zuständig	Frist
	Andauernde Schulpflichtverletzung nach Ziffern 8.4 und 8.5 der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen	Stammschule	6 Wochen nach Dokumentation im Schülerbogen

### B. Wiedervorlagefristen

Die in den Ziffern II.1, II.2, II.3, III.2.a), III.2.c), III.3.c) genannten Entscheidungen und Eintragungen sind für ein Jahr auf Wiedervorlage zu legen. Nach einem Jahr prüft die zuständige Stelle ihre Sachentscheidung und ändert erforderlichenfalls den Eintrag.

MBISchul 2009 Seite 6

V30/181-11.71/02

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## Strukturausgleich für Angestellte

Der „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts“ (TVÜ-L) sieht nach § 12 für bestimmte Beschäftigte, die als Angestellte mit Wirkung des 1. November 2006 vom „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ (BAT) in den „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder“ (TV-L) übergeleitet wurden, die Zahlung eines Strukturausgleiches vor.

Mit dem Strukturausgleich sollen in gewissem Umfang und in bestimmten Fällen finanzielle Perspektiven, die nach dem BAT bei Weitergeltung bestanden hätten, aufgefangen werden. So werden beispielsweise einige Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege nach BAT durch die Überleitung in den TV-L nicht mehr vollzogen werden können oder die Lebensalterstufen in der alten Form sind entfallen. Der Strukturausgleich wurde von den Tarifparteien im Rahmen der Überleitungsverhandlungen entwickelt, um die Veränderungen durch das neue Tarifrecht für die vorhandenen Angestellten dort etwas abzumildern, wo es durch die Umstellung zu erheblichen Ände-

rungen kommt. Er hat jedoch nicht die Funktion, in jedem Einzelfall und in voller Höhe für finanziellen Ausgleich zu sorgen.

Die Prüfung der konkreten Ansprüche auf den Strukturausgleich wurde von den Personalsachgebieten der BSB durchgeführt. Auf Grundlage der Anlage 3 zum TVÜ-L wurden die neuen Entgeltgruppen nach TV-L sowie die ursprünglichen Vergütungsgruppen, die alten Lebensalterstufen und die Ortszuschlagsberechtigung nach BAT zum Stichtag 31.10.2006 überprüft.

In den Fällen, in denen Anspruch auf Strukturausgleich besteht, erhalten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen bis Ende Januar 2009 ein entsprechendes Anschreiben mit ihren individuellen Daten. Der Strukturausgleich steht frühestens zum 1. November 2008 zu. Die Zahlung kann je nach Anspruch auch später einsetzen. Soweit der Anspruch bereits besteht, erfolgt die Nach- und Auszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

29.12.2008

V 438/112-12.27/2

MBISchul 2009 Seite 8

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-6 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)